

# SATZUNG

## des Vereins

Burschenschaft Rüdenhausen e.V.

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Burschenschaft Rüdenhausen.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" oder kurz "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Rüdenhausen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein Burschenschaft Rüdenhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist, die Förderung und Erhaltung altherkömmlicher Sitten und Gebräuche am Kirchweihfest, die Erhaltung und Pflege heimatlichen und bodenständigen Brauchtums, sowie die Förderung der Jugend und des Vereinslebens. Die Erhaltung historisch wertvoller und kulturell bedeutender Gegenstände aller Art.
3. Der Verein ist politisch und konfessional neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Überschüsse die sich durch Vereinsaktivitäten ergeben, werden zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben verwendet.  
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus den Mitteln des Vereines.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereines kann jede ledige Person, gleich welchen Geschlechts, ab dem 14. Lebensjahr werden, sofern sie die Satzung anerkennt, nach ihr handelt und sich zu den Vereinszielen bekennt.  
Mit der Heirat scheidet ein Mitglied automatisch mit sofortiger Wirkung aus der aktiven oder passiven Mitgliedschaft des Vereins aus. Das Mitglied wird automatisch "Förderndes Mitglied" oder kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein austreten. (siehe § 4).

2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährigen ist es nur mit Erlaubnis ihrer Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern erlaubt in den Verein einzutreten. Der Aufnahmeantrag kann auch im Rahmen der Mitgliederversammlung gestellt werden.  
Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.  
Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheids das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig.  
Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

#### **§ 4 Sonstige Mitgliedschaft**

1. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen, die sich um die Förderung des Vereins und dessen Ziele besondere Verdienste erworben haben vorgeschlagen werden und von der aktuellen Vorstandschaft gewählt werden.
2. Als "Fördernde Mitglieder" ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können vom Vorstand entsprechende Personen aufgenommen werden. Darüber hinaus besteht ebenso die Möglichkeit Personen des privaten oder öffentlichen Rechts als "Fördernde Mitglieder" aufzunehmen, soweit sich diese der finanziellen oder materiellen Förderung des Vereins verbunden fühlen. Der Jahresbeitrag von fördernden Vereinsmitgliedern gleicht dem Jahresbeitrag eines aktiven Mitgliedes. Das fördernde Mitglied kann diesen Beitrag auf eigenen Wunsch unbegrenzt erhöhen.

#### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
2. Die aktiven Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereines wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit. Die Positionen des 1. und 2. Vorsitzenden, sowie die des Kassiers können nur von volljährigen Personen besetzt werden.
3. Die Mitglieder haben das Recht bei Veranstaltungen des Vereines mitzuwirken. Darüberhinaus ist es ausschließlich den aktiven Mitgliedern gestattet an den traditionellen Bräuchen der Kirchweih teilzunehmen. "Fördernde Mitglieder" benötigen hierfür eine entsprechende Erlaubnis des Vorstandes.
  - a) Bei Veranstaltungen des Vereines, jedoch ohne die des Schloßtanzes, ist es prinzipiell auch Nichtmitgliedern gestattet bestimmte Aufgaben zu übernehmen, soweit eine Erlaubnis des Vorstandes vorliegt.
  - b) Ein Mitglied, das am Schloß Tanz (Kirchweihmontag) teilnehmen möchte, muß mindestens seit zwölf Monaten seinen ersten Wohnsitz in Rüdenhausen haben und ledig sein.  
Sind diese zwölf Monate nicht nachweisbar oder gibt es andere Unstimmigkeiten,

so ist eine Teilnahme mit einer Sondererlaubnis des zu dieser Zeit amtierenden Chefs des Hauses Castell-Rüdenhausen, sowie des ältesten Schloßtäncers und des "Barthelträgers" möglich. Deren Abstimmung muß einstimmig sein. Männliche Vereinsmitglieder dürfen nicht jünger als 16 Jahre, weibliche nicht jünger als 15 Jahre sein.

Es dürfen auch Familienmitglieder des Fürstenhauses Castell / Rüdenhausen teilnehmen.

Der älteste Schloßtäncer führt die Gruppe der Tänzer. Er hält die Ansprache im Schloß und marschirt als Erster. Verzichtet diese Person auf ihren Posten, so rückt automatisch der Nächst ältere nach usw.

- c) Das traditionelle "Bäumlesholen" zur Kirchweih besteht aus 8 Teilnehmern (aktive Vereinsmitglieder) und einem Fahrer (aktives oder passives Vereinsmitglied). Scheidet aus deren Mitte einer oder mehrere aus, zum Beispiel durch Heirat, so wird von den bleibenden "Bäumlesholern" die neu aufzunehmende Person/en vorgeschlagen; die Aufnahme erfolgt durch Abstimmung der "Bäumlesholer" und des Vorstandes durch einfache Mehrheit. Der Bäumlesholer mit den meisten Teilnahmen am Bäumlesholen führt die Gruppe an.

4. Auch "Fördernden Mitgliedern" ist es gestattet mit Erlaubnis des Vorstandes an den Vereinsaktivitäten teilzunehmen.

Am Schlosstanz kann dieses jedoch nur mit Sondererlaubnis erfolgen (siehe §5 3b); der "Barthelträger" jedoch kann "Förderndes Mitglied" sein.

Der Nachfolger des Barthelträgers wird vom aktuellen Barthelträger und der Vorstandschaft vorgeschlagen und gewählt.

5. Der Nachfolger des Kirchweihpredigers wird von den Predigtschreibern vorgeschlagen und von der Vorstandschaft und den Predigtschreibern mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Pflichten des Kirchweihpredigers und der Predigtschreiber bestehen aus dem Sammeln der Predigtstückchen und der Erstellung der Kirchweihpredigt.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben; ferner sind sie zur aktiven Mitarbeit aufgerufen.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
3. Die "Fördernden Mitglieder" sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

### 1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitglieds
- b) durch Wegzug aus Rüdenhausen, der länger als 18 Monate dauert. "Zwangsumzüge", wie sie etwa während der Studien-oder Dienstzeit entstehen sind nicht als Wegzug zu betrachten. Eine Person, die für längere Zeit aus Rüdenhausen wegzieht kann dennoch eine Mitgliedschaft als "Förderndes Mitglied" aufrecht erhalten (siehe §4 ).
- c) Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den aktuellen Vorstand zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 31.12 eingegangen ist. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist erst rechtsgültig, wenn diese vom Verein schriftlich bestätigt wurde. Tritt ein Vereinsmitglied während eines Kalenderjahres aus, werden keine Mitgliedsbeiträge zurückerstattet.

### d) durch Ausschluss:

Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn

- aa) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist.  
Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht sofort ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichen Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden.
- bb) das Mitglied auch nicht auf zweimalige Mahnung hin den Jahresbeitrag entrichtet hat. Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Beschlussfassung ist dem entsprechenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

### 2. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **§ 8 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in der Beitragsordnung festgelegt.  
Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
2. Der Beitrag ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.  
Der Beitrag ist bis spätestens 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Eine gesonderte Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.  
Der 1. Vorsitzende kann für seine Tätigkeit eine finanzielle Aufwandsentschädigung erhalten. Diese wird von der aktuellen Vorstandschaft in einer Vorstandssitzung am Jahresende des abgelaufenen Kalenderjahres festgelegt. Die Aufwandsentschädigung des Vorstandes darf maximal 4 Jahresbeiträge eines aktiven Vereinsmitgliedes betragen.
7. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe der Burschenschaft Rüdenhausen e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.  
Die Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.  
Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in § 13 und 14 festgelegten Fällen.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit Ausnahme der "Fördernden Mitglieder" stimmberechtigt.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte, vom Mitglied benannte Adresse oder E-Mail Adresse erfolgt ist.  
Es ist schriftlich per Einladungsschreiben einzuladen.

Bei anderen Versammlungen, beispielsweise Maibaum- oder Kirchweihsitzen darf die Einladung ausschließlich per SMS an die zuletzt bekannte Handynummer oder E-Mail mit einer Ladungsfrist von einer Woche erfolgen.

5. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Wahl des Vorstandes.
  - b) die Entlastung des Vorstandes.
  - c) die Abberufung des Vorstandes. Sie kann jedoch nur erfolgen, wenn sich 75 % - fünfundsiebzig von Hundert - der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen).
  - d) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 13).
  - e) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten.
  - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 14).
  - g) Änderungen des Beitrags gemäß § 8 dieser Satzung.
  - h) Entscheidungen über die Mitgliedschaft.
6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, sofern die Mitgliederversammlung keine geheime Abstimmung beschließt.  
Minderjährige sind stimmberechtigt.  
Bei der Abstimmung werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht gezählt.
7. Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen.  
Diese Niederschrift muss mindestens den Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge sowie gefasste Beschlüsse und Ergebnisse enthalten.  
Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Jedem Vereinsmitglied muss auf dessen Wunsch die Einsicht in die Niederschrift gewährt werden.

Die Niederschrift muss spätestens nach 7 Tagen dem Vorstand zur Überprüfung und Unterzeichnung vorgelegt werden. Für die Vollständigkeit der Protokolle ist ausschließlich der Schriftführer verantwortlich.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem

a) 1. Vorsitzenden

b) 2. Vorsitzenden

c) Kassier

d) Schriftführer

e) zwei Beisitzern

f) einen Jugendbeauftragten

Dieser darf am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und wird ausschließlich von den Mitgliedern die ebenfalls das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben gewählt.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, das der 2. Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

3. Der Vorstand wird von den Vereinsmitgliedern auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächste Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der neugewählte 1.Vorsitzende hat die Aufgabe, die Ummeldung der neu gewählten Vorstandschaft unverzüglich beim zuständigen Notar zu beauftragen. Dies ist natürlich nur notwendig, wenn sich Änderungen bei den Neuwahlen ergeben haben.

4. Das Amt eines Vorstandsmitglied endet mit dessen Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus dem Verein aus, so wird durch den bleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.

5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt.

Die Einladung zu diesen Sitzungen erfolgen schriftlich eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung.

6. Die Beschlüsse des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit.  
Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei dessen Fehlen die des 2. Vorsitzenden.
7. Der gemäß § 11 Abs. 2 vertretungsberechtigte 1. bzw. 2. Vorsitzende ist befugt, **Rechtsgeschäfte** bis zu einem Betrag in Höhe von 150,00 € -einhundertfünfzig Euro- ohne Beschluss des Vorstandes im Namen des Vereins zu tätigen.  
Der Einkauf von Getränken und Speisen für Veranstaltungen jeglicher Art sind in der Einkaufssumme der geplanten Veranstaltung entsprechend anzupassen und von der oben genannten 150,00 € -einhundertfünfzig Euro- Regelung ausgeschlossen.  
Neben dem 1. und 2. Vorsitzenden ist auch der Kassier befugt, den Verein zu Leistungen zu verpflichten sowie Gegenleistungen entgegenzunehmen und zu quittieren.

### **§ 12 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung; sie berichten darüber in der Jahreshauptversammlung.

### **§ 13 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird.  
In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4tel Mehrheit (75 %) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben können vom Vorstand beschlossen werden. Diese sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweirittesmehrheit beschlossen werden. Darüberhinaus verlangt diese Sitzung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder.
2. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 1 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit dem-

selben Tagesordnungspunkt einzuberufen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung zu enthalten (siehe Absatz 3).

3. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
5. Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Rüdenhausen, welche jedoch, die ihr zugefallenen finanziellen Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, wie sie einst Ziele des Vereines Burschenschaft Rüdenhausen waren verwenden.  
Geänderte Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn**

1. Diese Satzung wird mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.
2. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. November 1998 beschlossen.
3. Die Satzung wurde am 23.02.2013 in der Jahreshauptversammlung geändert. Die Änderungen sind im Protokoll der Jahreshauptversammlung von 2013 ersichtlich. Den Satzungsänderungen wurde einstimmig zugestimmt.